



Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster

Richter am Kammergericht

Fachbereich Rechtswissenschaft

Bürgerliches Recht, Handels- und
Gesellschaftsrecht, Privatversiche-
rungsrecht, Internationales Privatrecht

Boltzmannstr. 1, 14195 Berlin

Telefon: (030) 838 -52167 (Durchw.)

-52181 (Skr.)

Fax: -56293

Email: c.armbruester@fu-berlin.de

Berlin, den 09.10.2012

S t e l l u n g n a h m e

zu den vorzuziehenden Regelungen der 10. VAG-Novelle

im Rahmen des Öffentlichen Fachgesprächs des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages vom 17. Oktober 2012

Vorbemerkung: Der Entwurf betrifft einige dringend regelungsbedürftige Themen. Es ist zu begrüßen, dass diese Themen jetzt vorgezogen werden sollen.

A. Beteiligung an den Bewertungsreserven (Nr. 6 zu Art. 5a des Entwurfs)

Die Regelung in § 56a Abs. 3, 4 VAG-E präzisiert § 153 VVG. Hierfür ist es erforderlich, in § 153 Abs. 3 S. 3 VVG eine Klarstellung aufzunehmen, dass das VAG auch insoweit – und nicht allein im Hinblick auf die Kapitalausstattung – unberührt bleibt, wie dies bereits der Regierungsentwurf zur 10. VAG-Novelle in Art. 2 vorsieht.

Zudem bedarf es einer Erstreckung auf die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr, wie sie gleichfalls im Regierungsentwurf zur 10. VAG-Novelle in § 148 VAG-E vorgesehen ist.

B. Teilkollektivierung der freien RfB (Nr. 7 zu Art. 5a des Entwurfs)

Die Regelung in § 56b Abs. 2 VAG-E ist sachgerecht. Bei der im Jahr 1994 gesetzlich angeordneten Trennung des Versichertenkollektivs in einen Alt- und einen Neubestand wurde nicht bedacht, dass es hierdurch nach rund 20 Jahren zu einem erheblichen Missverhältnis von freier RfB im Alt- und im Neubestand kommen würde. Derzeit entfällt im Altbestand eine relativ hohe RfB auf einen kontinuierlich abnehmenden Bestand, während im Neubestand der entsprechende Risikopuffer für künftige Versichertengenerationen fehlt.

Die jetzt vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Teilkollektivierung entspricht den Grundsätzen, die der Unterzeichner in seinem für die BaFin erstatteten Rechtsgutachten zu der Thematik dargelegt hat.

C. Umsetzung des Unisex-Urteils (Nr. 3, 4, 5, 9 zu Art. 5a des Entwurfs, Nr. 1, 2 zu Art. 5c des Entwurfs)

I. Änderung des AGG (Art. 5c des Entwurfs)

Für Versicherungsverhältnisse, die ab dem 21.12.2012 begründet werden, ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts hinsichtlich Prämien und Leistungen nicht mehr zulässig.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen kommt dies bislang nicht mit der gebotenen Klarheit zum Ausdruck. Die vorgesehene Aufhebung von § 20 Abs. 2 S. 1 AGG führt dazu, dass zum Thema Geschlecht der bisherige Satz 2 als neuer Satz 1 fortbesteht. Dieser Satz lautet: *„Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen auf keinen Fall zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen.“* Jene Aussage lässt nicht erkennen, dass das Verbot geschlechtsbezogener Differenzierungen nunmehr umfassend gelten soll; dies ist erst aus einem Umkehrschluss zu der vorgesehenen Übergangsregel in § 33 Abs. 5 AGG-E erkennbar.

Änderungsvorschlag:

Ersetzung des bisherigen § 20 Abs. 2 S. 1 AGG durch folgenden neuen Satz 1:

„Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bei den Prämien und Leistungen unzulässig“.

Der bisherige Satz 2 (zu den Kosten von Schwangerschaft und Mutterschaft) ist nur ein Unterfall zum neuen Satz 1; er stellt aber klar, dass es sich um eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts handelt und sollte daher beibehalten werden.

Zudem empfiehlt es sich im Hinblick auf den Anwendungsbereich der in § 33 Abs. 5 AGG-E vorgesehenen Übergangsregel in der Gesetzesbegründung die **Leitlinien der EU-Kommission** in Bezug zu nehmen.

II. Erstreckung auf die betriebliche Altersversorgung

Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte das Verbot geschlechtsbezogener Differenzierungen bei den Prämien und Leistungen zum Stichtag 21.12.2012 ausdrücklich auch auf die **betriebliche Altersversorgung** erstreckt werden.

Änderungsvorschlag:

Anfügung eines neuen Satzes 3 in § 2 Abs. 2 AGG:

„§ 20 Abs. 2 S. 1 gilt entsprechend für Zusagen auf betriebliche Altersversorgung.“